

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 93 (1986)

Heft: 11

Rubrik: Leasing

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

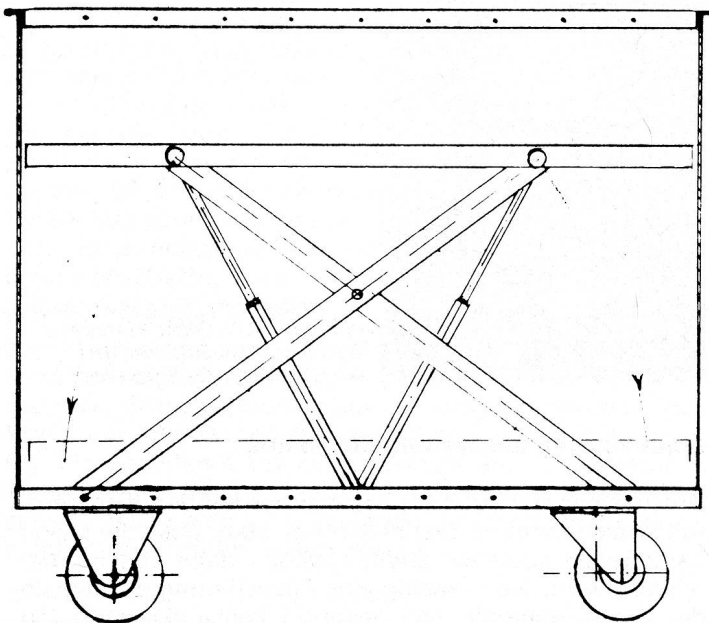
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

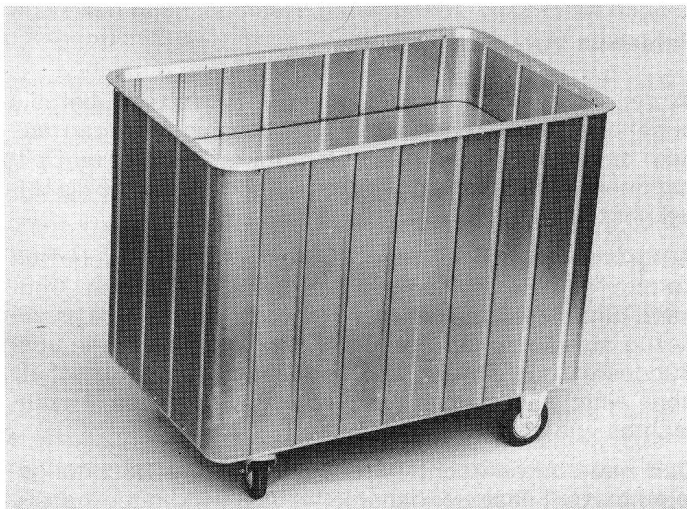
Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Federbodenwagen Type W 86 aus Aluminium



Das Ingenieurbüro K. Jehle, Ebersbach BRD, hat einen neuen Federbodenwagen entwickelt. Er ist mit Teleskopschienen und einer Schere zur Führung des beweglichen Bodens versehen. Neue geschlossene Federelemente, sog. Gasfedern, die einen grossen Belastungsbereich abdecken, garantieren eine individuelle Steuerung der Federbodenkraft. Diese Federn sind auch für den Bereich des Dämpfbetriebes geeignet und weitgehend wartungsfrei. Der Wagen ist also in geschlossener und in gelochter Ausführung (mit durchgeprägten Löchern zur Schonung des Füllgutes) lieferbar.



Er kann – je nach Anforderung im Betrieb – bis zu einer maximalen Länge von 1400 mm, einer maximalen Breite von 700 mm und einer Nutzhöhe von 650 mm gefertigt werden.

Verkauf Schweiz: Hch. Kündig & Cie. AG, Wetzikon

Leasing

Leasing in der Schweiz

Unter diesem Titel hat der Verband Schweizerischer Leasing-Gesellschaften (VSLG) 1985 eine Broschüre herausgegeben, deren Inhalt als neutrale Information über das Leasing-Geschäft und der heutigen Praxis entsprechend bezeichnet werden darf. Der VSLG zählt heute alle bedeutenden Leasing-Gesellschaften des Landes zu seinen Mitgliedern und deckt nach eigener Schätzung ca. 80% des Leasing-Geschäfts für Investitionsgüter ab. 1985 überschritt der Wert der gekauften Leasing-Objekte erstmals mit 1 031 612 Mio. Franken die Milliarden-Grenze, wobei der Anteil Immobilien lediglich 78,5 Mio. Franken betrug.

Mobilien-Leasing

Dem Finanzierungsleasing von mobilen Investitionsgütern kommt eine besondere Bedeutung zu, weil diese Form sich bis heute in der Schweiz am stärksten durchgesetzt hat und nach wie vor die grössten Zuwachsraten aufweist. Solche Leasing-Verträge werden über eine Laufzeit von in der Regel drei bis sechs Jahre je nach Art und Beschaffenheit des Leasinggegenstandes abgeschlossen.

Drei Kriterien sind von Bedeutung für diese gebräuchlichste Art des Leasing. Erstens einmal wird die Leasing-Gesellschaft durch Kauf Eigentümerin von Objekten, welche einer gewerblichen oder industriellen Nutzung beim Leasing-Nehmer zugeführt werden. Zweitens wird innerhalb der unkündbaren Laufzeit das Leasing-Objekt nahezu vollständig amortisiert. Drittes Hauptmerkmal ist schliesslich, dass dem Leasing-Nehmer für den Zeitpunkt des Ablaufs Optionsrechte eingeräumt werden, welche sich in der Regel auf den Abschluss eines Anschluss-Leasing-Vertrages, Kauf zu einem kalkulierten oder dannzumal festzusetzenden Restwert oder Rückgabe des Objektes an die Leasing-Gesellschaft beschränken. Als Leasing-Nehmer kommen im Handelsregister eingetragene Firmen, selbständig und freiberuflich tätige Personen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften in Frage. Gegenstand eines Leasing-Vertrages können alle Objekte sein, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einem gewerblichen oder industriellen Einsatz dienen und nicht zum privaten Verbrauch bestimmt sind. Aufgrund dieser Charakteristiken ist Leasing also weder ein Kredit- oder Darlehensgeschäft noch kann es der herkömmlichen Miete oder gar dem Abzahlungs-geschäft zugerechnet werden. Massgebende Autoren ordnen dem Finanzierungs-Leasingvertrag Elemente der vorgenannten Formen wohl zu, bezeichnen den Leasing-Vertrag aber als Vertrag eigener Art oder Gebrauchsüberlassungsvertrag sui generis.

Durch die innovative Tätigkeit der Schweizerischen Leasing-Gesellschaften sind weitere Leasingformen wie der Teilamortisationsvertrag, das Operating Leasing sowie Vertriebsleasing entstanden.

Immobilien-Leasing

Als Immobilien-Leasing bezeichnet man die Gebrauchsüberlassung von gewerblich nutzbaren Gebäuden und

Anlagen, wobei während der Vertragsdauer das Objekt in der Regel nach Massgabe der steuerlich zulässigen Sätze amortisiert wird und der Leasing-Nehmer nach Ablauf der Vertragsdauer in der Regel ein Kaufrecht besitzt. Die Leasing-Gesellschaft wird Eigentümerin der Anlage entweder durch Neuerstellung nach den Wünschen eines Leasing-Nehmers auf eigenem oder durch Baurechtsverträge gesichertem Grund, gegebenenfalls auch durch Kauf einer bestehenden Anlage von einem Dritten. Die Anwendbarkeit des Immobilienleasing erstreckt sich ausschliesslich auf industriell und gewerblich genutzte und mit Grund und Boden fest verbundene Anlagen wie z.B. Verwaltungsgebäude, Fabriken, Lager- und Fabrikationshallen, Waren- und Parkhäuser sowie ähnliche Objekte. Als hervorstechendste Merkmale des Immobilien-Leasings – und hier begegnen wir wieder den Grundzügen der ganzen Leasing-Konstruktion – sind die 100%ige Fremdfinanzierung eines Gebäudes und die fest vereinbarten Leasing-Zinsen für eine im voraus bestimmte Zeitdauer zu erwähnen.

Steuern und Bilanz

Die in der Schweiz seit nunmehr 20 Jahren gehandhabte Praxis auf allen Stufen bietet weder für den Leasing-Nehmer noch die Leasing-Gesellschaft besondere Probleme. Unter der Voraussetzung, dass die Grundlagen des Leasing-Geschäfts beachtet und keine Steuerumgehungsabsicht vorliegt, können die Leasingzinsen als Gewinnungskosten in der Erfolgsrechnung vollumfänglich abgesetzt werden. Diese Praxis hat sich bewährt, der schweizerische Leasing-Nehmer kann jedoch im Gegensatz zu seinen Kollegen im Ausland keine nennenswerten Steuervorteile erzielen.

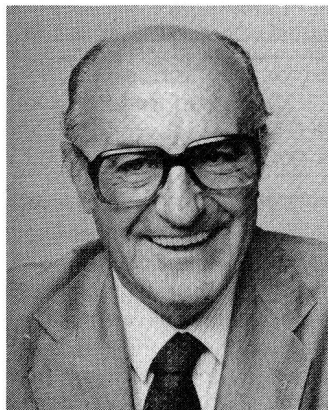
Auch die in der Schweiz seit Jahren angewandte Bilanzierungspraxis entspricht derjenigen der meisten europäischen Länder und insbesondere auch den von der Leaseurope als Dachverband der nationalen Leasing-Verbände 1983 in der sogenannten Deklaration von Sevilla verabschiedeten Grundsätzen. Die Leasing-Gesellschaft hat das von ihr eingekaufte und sich in ihrem Eigentum befindliche Leasing-Objekt in der Bilanz zu aktivieren. Nach schweizerischer Praxis werden in der Regel in der Bilanz des Leasing-Nehmers weder Verpflichtungen passiviert noch Nutzungsrechte aus Leasing-Verträgen aktiviert. Im Sinne einer erwünschten Transparenz hat der VSLG seit Jahren empfohlen, bezahlte Leasing-Zinsen in der Erfolgsrechnung des Leasing-Nehmers gesondert auszuweisen und künftige Leasing-Verpflichtungen von erheblicher Bedeutung unter dem Bilanzstrich oder in einem Anhang darzustellen. Die skizzierten Grundlagen der Praxis lassen auch erkennen, warum die VSLG-Mitglieder vom Konsumgüter-Leasing Abstand genommen haben, da sich die elementaren Richtlinien für das Leasing-Geschäft wohl kaum auf selbstständig erwerbende Personen anwenden lassen.

Der VSLG will sich auch künftig mit den sich stellenden neuen Aufgaben befassen, um allen Beteiligten Wirtschaftspartnern auch in Zukunft eine ausgewogene und faire Praxis zu bieten.

Anmerkung: Quelle Broschüre «Leasing in der Schweiz», herausgegeben vom Verband Schweizerischer Leasing-Gesellschaften.

A. Studer, Direktor A + E
Leasing AG, Zürich/Genf
Präsident des Verbandes Schweizerischer
Leasing-Gesellschaften (VSLG)

Bilanzierung von Leasingverpflichtungen



Dr. Walter Lüem, Verwaltungsrats-Präsident der A. Welti-Furrer AG, Zürich und Vizepräsident der A + E Leasing AG, Zürich/Genf

Finanzierung ausserhalb der Bilanz

Das Leasing hat auch die Treuhänder auf den Plan gerufen, welche vorerst feststellen mussten, dass die schon bestehende «balance sheet illusion» dank Leasing bereichert wird, weil Leasing eine Finanzierung ausserhalb der Bilanz darstellt. Die gesamte Leasingkonstruktion beruht auf der Annahme, dass sich die Leasinggesellschaft über das Leasinggeschäft eine eigene Sicherheit schafft. Diese Eigentumskonzeption ist Grundlage und axiomatische Voraussetzung des Begriffs des Finanzierungs-Leasing. Diesem Grundsatz wird in der Regel Rechnung getragen, indem die Leasingobjekte in der Bilanz der Leasinggesellschaft aktiviert und abgeschrieben werden. Der Leasingnehmer verbucht die im Geschäftsjahr anfallenden Leasingzahlungen in der Erfolgsrechnung unter Aufwand, die Leasinggesellschaft dagegen erfasst in ihrer Erfolgsrechnung die eingegangenen Zahlungen als Ertrag.

Fehlende Vorschriften?

In der Schweiz bestehen keine Vorschriften über die buchhalterische Behandlung von Leasingverträgen aus dem einfachen Grund, weil beim Inkrafttreten des Obligationenrechtes Leasingverträge noch etwas völlig Unbekanntes waren.

Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorschriften kommt den Empfehlungen der Schweizerischen Treuhänder- und Revisionskammer grosse Bedeutung zu und in bezug auf die zukünftige Entwicklung ist auch die vom Bundesrat im Februar 1983 verabschiedete Botschaft über einen Gesetzesentwurf zur Revision des Aktienrechtes von grossem Interesse.

Das neue Aktienrecht wird auch auf die Rechnungslegung von Leasingengagements Auswirkungen haben. In Art. 663 wird eine grobe Gliederung der Erfolgsrechnung verlangt. Leasing figuriert jedoch nicht unter den separat auszuweisenden Aufwandpositionen, dagegen soll der «Gesamtbetrag der Verpflichtungen aus Verträgen, die der Beschaffung von Anlagegütern dienen» in einem Anhang zur Bilanz ausgewiesen werden. Die bisher vorherrschende Praxis, dass der Leasingnehmer nicht aktiviert, wird so durch den Bundesrat ausdrücklich bestätigt.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine Unternehmung, welche auf den Kauf von mobilen Investitionsgütern verzichtet und sich mit einem Nutzungsrecht begnügt, weder verpflichtet noch berechtigt ist, diese Leasingobjekte in der Bilanz zu erfassen.

Im Revisionshandbuch der Schweiz (Zürich 1979) werden in bezug auf das Leasing Empfehlungen abgegeben. Die Bilanzierung von Leasingverträgen beim Leasinggeber stellt keine besonderen Probleme. Im Normalfall werden die Leasingobjekte beim Leasinggeber aktiviert und passiviert. In der Bilanz des Leasingnehmers finden sich somit keine Hinweise auf Leasingverpflichtungen, solche sind aber in der Gewinn- und Verlustrechnung klar auszuweisen, und es wird zudem empfohlen, in einer Anmerkung zur Bilanz über die Leasingverpflichtungen vollumfänglich Auskunft zu geben. Diese Miet-Verbuchungsmethode stützt sich auf die Überlegung, dass durch den Leasingvertrag ein Miet- und Pachtverhältnis geschaffen wird.

Das Revisionshandbuch vertritt die Ansicht, dass auch eine Aktivierung und Passivierung der Leasingobjekte beim Leasingnehmer möglich ist, sofern die entsprechenden Bilanzpositionen klar bezeichnet werden. An Stelle der Miet-Verbuchungsmethode wird in diesem Fall die Kreditkauf-Verbuchungsmethode angewendet. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist angezeigt, sofern anzunehmen ist, dass der Leasingnehmer eine mögliche Kaufoption ausüben wird.

Praxis in der Schweiz

Obschon die Ausführungen im Revisionshandbuch eigentlich klar und unmissverständlich sind, werden die Buchungsgrundsätze bezüglich der Bilanzierung von Verpflichtungen beim Leasingnehmer nur selten angewendet. Die Mehrheit der Treuhänder ist bei der Anwendung der Kreditkauf-Verbuchungsmethode überfordert.

In einer Diplomarbeit, die soeben an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern eingereicht wurde, hat Josef Brügger anhand von allgemein zugänglichen Unterlagen geprüft, wie die Darstellung von Leasing in den Bilanzen heute gehandhabt wird. Er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Leasingvermerke unter dem Begriff «Miete» finden sich im Geschäftsbericht 1984 der Swissair. Unklarheiten über Leasingverpflichtungen sind bei den Berichten der Buss AG (1984), der Ciba-Geigy AG (1984) und der Jakobs Suchard AG (1984) zu vermuten. Die Buss AG berichtet von der Auflösung eines Immobilien-Leasingvertrages und die beiden anderen Firmen verweisen auf das Prinzip der Verbuchung von Leasingverpflichtungen, aber sie geben keine Auskunft, ob solche bestehen oder nicht.

Die Walter Rentsch AG (1985) und die Zellweger Uster AG (1984) weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen. Leasingvermerke ohne Zahlenmaterial finden sich bei G. Fischer AG (1984) wie auch bei der Oerlikon Bührlé Holding AG (1984).

Eine ganze Anzahl Firmen weist auf Leasing hin und dokumentiert die Aussagen mit Zahlenmaterial. Die Aluisse (1984) gibt den Nettowert der geleasteten Sachanlagen mit 182 Mio. Franken an. Die Holzstoff AG (1984) verweist auf Leasingverträge und die Landis & Gyr (1985) bestätigt, dass Objekte im Wert von 5,3 Mio. Franken geleast wurden. Die Losinger AG (1984) aktiviert und passiviert die geleasteten Baugeräte und die Pirelli AG (1984) erklärt nicht nur die Verbuchungsmethode für die Leasingverpflichtungen, sondern gibt in den Anmerkungen zur Konzernrechnung genau Auskunft über die bestehenden Verpflichtungen. Schliesslich spricht die Union & Druck AG Solothurn (1985) im Ge-

schäftsbericht sechsmal über Leasingverträge. Die Erfolgsrechnung weist eine separate Position «Leasing» auf. Die in Zukunft noch anfallenden Leasingverpflichtungen sind allerdings nicht ersichtlich.

Eine weitgehende Offenlegung der Leasingverpflichtungen finden sich bei der Heliswiss (1984) und insbesondere auch bei der Carlo Gavazzi AG (1985).

Insbesondere brilliert der Geschäftsbericht der Heliswiss mit einem praktisch maximalen Informationsgehalt bezüglich Leasingverpflichtungen. Die Leasingverpflichtungen werden aktiviert respektive passiviert und ganz klar mit «Helikopter-Leasing» respektive «Kreditoren-Leasing» bezeichnet. In einer Zusammenstellung der Helikopterflotte sind die Buchwerte und Restleasingverpflichtungen sowie der Kaskoversicherungswert der einzelnen Helikopter ausgewiesen und last not least ist in der Erfolgsrechnung der Leasingaufwand als solcher klar bezeichnet.

Auszug aus dem Bericht der Heliswiss (1984)

| | 1984 | 1983 |
|-------------------------------|------------------|--------------------|
| <i>Bilanz</i> | | |
| Aktiven/Anlagevermögen | | |
| Helikopter Leasing | 2 244 250 | 3 083 750 |
| Passiven/Fremdkapital | | |
| Kreditoren Leasing | 1 636 580 | 2 345 966 |
| <i>Erfolgsrechnung</i> | | |
| Aufwand | | |
| Leasing | 130 706 | 313 931 |
| <i>Heli Flotte 31. 12. 84</i> | Buchwert | Kreditoren Leasing |
| Helikopter geleast | | |
| Bell 214 1979 | 860 000 | 516 049 |
| Lama 1980 | 406 250 | 160 727 |
| Lama 1981 | 483 000 | 399 511 |
| Ecureuil 1981 | 495 000 | 560 293 |
| | <u>2 244 250</u> | <u>1 636 580</u> |

Die ausländischen Vorbilder

Die Idee der Bilanzierung von Leasingverhältnissen auch beim Leasingnehmer beruht im Grunde auf einer Nachahmung von amerikanischen Vorschriften. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an den sattsam bekannten Standard Nr. 13 des FASB (Financial Accounting Standard Board) vom Jahre 1977 wie auch der Standard Nr. 17 des IASC (International Accounting Standard Committee) vom Jahre 1982. Nun stipuliert der Standard Nr. 13 allerdings unter gewissen einschränkenden Bestimmungen, eine Bilanzierung des Leasingobjekts beim Leasingnehmer währenddem der Standard Nr. 17, etwas liberaler ist und nicht unbedingt eine Bilanzierungspflicht stipuliert, dagegen auf Informationen aufmerksam macht, die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Leasingnehmers dargestellt werden sollten.

Nach dem Standard 13 des FASB müssen amerikanische Leasingnehmer die Leasingobjekte bilanzieren, sofern ein Eigentumsübergang auf den Vertragsablauf vorgesehen oder gestützt auf eine Kaufoption anzunehmen ist. Als weitere Kriterien gelten: Der Leasingnehmer kann

das Leasingobjekt während 75 oder mehr Prozent seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer einsetzen und der Barwert der Leasingzahlungen erreicht mindestens 90% des Barkaufspreises des Leasinggegenstandes.

Im Revisionshandbuch der Schweiz wurden nun einige Grundsätze des Standard Nr. 13 des FASB übernommen, und es wird festgehalten, dass eine Aktivierung des Leasingobjektes beim Leasingnehmer angezeigt sein kann, wenn sich aus den rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Notwendigkeit zur Ausübung einer Kaufoption ergibt.

Demgegenüber hat die Leaseurope in Übereinstimmung mit der Unidroit in ihren Richtlinien von 1983 zum Thema Bilanzierungsgrundsatz, Bilanzierung von Leasinggeschäften klar und überzeugend begründet, dass die Leasingobjekte nur bei der Leasinggesellschaft zu aktivieren und zu passivieren sind. Sie übernimmt aber die Empfehlungen der vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Jahre 1978, der empfiehlt, das Leasing in einem Ausweis im «Anhang zur Bilanz» darzustellen.

Sind neue Vorschriften nötig?

Beim Problem der Bilanzierung interessieren uns die Aspekte der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit, aber im Grunde auch das Problem der Sicherung des Eigentums am Leasingobjekt. Gemäss dem «Revisionshandbuch der Schweiz» werden Leasingverpflichtungen in der Regel nach der sogenannten Miet-Verbuchungsmethode erfasst. Diese Praxis entspricht den Intentionen der Leasinggesellschaften, da andere – durchaus mögliche und im Ausland auch praktizierte Methoden – ihre Eigentümerposition gefährden könnten. Auch an einer Übernahme der Thesen vom wirtschaftlichen Eigentum nach dem Muster der Bundesrepublik Deutschland besteht bei uns kein Interesse.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Bilanz eines Leasingnehmers mit einem zunehmenden Anteil an geleasten Anlagen an Aussagekraft verliert und eine Bilanzanalyse zu falschen Schlüssen führen kann. Das Revisionshandbuch postuliert daher, der Leasingaufwand sollte in der Erfolgsrechnung gesondert ausgewiesen werden, verneint jedoch eine Verpflichtung für dieses Vorgehen. Gestützt auf eine extensive Interpretation von OR Art. 959 sollte dieses Postulat unseres Erachtens aber durchsetzbar sein, und es könnte im Interesse von Wahrheit und Klarheit verlangt werden, dass Leasingaufwendungen als solche erfasst und nicht unter «Mieten» oder «übrigem Aufwand» verschwinden.

Die oft zu hörende Ansicht, der Leasingnehmer müsse gestützt auf OR Art. 670, die in Zukunft anfallenden Leasingverpflichtungen unter dem Strich erwähnen, ist wohl verständlich aber nicht stichhaltig. Die Vorschriften von Art. 670 beziehen sich vorwiegend auf «schwebende Verpflichtungen» nicht aber auf feste zukünftige Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen resultieren allerdings nicht nur aus Leasingvereinbarungen, sondern z.B. auch aus durchaus gebräuchlichen langfristigen Mietverträgen, aus Kooperationsvereinbarungen mit zukünftigen fixen Verpflichtungen oder auch aus nicht kurzfristig kündbaren Anstellungsverträgen mit Kaderpersonal.

Es wäre trotzdem angezeigt, dass unter dem Strich nach den schwebenden Verpflichtungen in einem gesonderten Abschnitt auch grössere Leasingverpflichtungen separat aufgeführt werden. Die Treuhänder könnten eine

solche Forderung heute schon durchsetzen, indem sie beim Fehlen dieser Angaben einen entsprechenden Vermerk im Revisionsbericht anbringen.

Gestützt auf diese Überlegungen kommt der Praktiker zum Schluss, dass es die Treuhandstellen in der Hand haben, die bestehenden Verpflichtungen durchzusetzen, und es bedarf dazu keiner neuen Regelungen. Bestärkt werden wir bei dieser Überlegung durch die Entwürfe zur Revision des Aktienrechtes. Der bereits vorgestellte offizielle Kommentar deckt sich – einmal mehr nach unserer unmassgeblichen Meinung – mit unseren Überlegungen.

Heimtextilien, Teppiche

Scotchgard Imprägnierung

Ausrüstungsverfahren mit Fluorcarbonen



Teppichfasern unter dem Mikroskop: an unbehandelten Teppichfasern klebt der Schmutz und ist schwierig zu entfernen.

Vielseitig verwendbar bei der Textilveredlung ist Scotchgard. Es können sowohl Wolle, Baumwolle, Acryl, Polyester als auch Mischgewebe ausgerüstet werden, wobei je nach Verwendungszweck die entsprechende Formulierung aus der Scotchgard-Produktepalette zu wählen ist.